

Richtlinie für die Vergabe von städtischen Bau- und Folgekostenzuschüssen für die Errichtung von öffentlich geförderten Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindung der Stadt Rheine lt. Beschluss des Rates vom 25. September 2018	Richtlinie für die Vergabe von städtischen Bau- und Folgekostenzuschüssen für die Errichtung von öffentlich geförderten Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindung der Stadt Rheine lt. Beschluss des Rates vom ____ . Dezember 2023	Erläuterungen																				
<p>5. Höhe des Bau- und Folgekostenzuschusses</p> <p>Die maximale Fördersumme je Gebäude und/oder Investor ist zunächst auf 33 % der jährlich im Haushalt der Stadt Rheine veranschlagten Mittel für Investoren begrenzt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Antragstellung noch vorhanden sind.</p> <p>Am Jahresende prüft der Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement, ob noch Mittel aus dem Haushaltsansatz für Investoren (ggf. anteilig verteilt auf alle bewilligten Investorenanträge) aus dem Haushaltsjahr nachgezahlt werden können.</p> <p>Die Förderbeträge werden durch diese Regelung nicht erhöht.</p> <p>Baukostenzuschuss</p> <p>Der Förderbetrag wird wie folgt festgesetzt:</p> <table data-bbox="168 1066 831 1450"> <tr> <td>2.500,00 €</td> <td>je vom Land geförderter Wohnung</td> </tr> <tr> <td>500,00 €</td> <td>zusätzlich je vom Land geförderter Wohnung bis max. 55 qm</td> </tr> <tr> <td>2.500,00 €</td> <td>für geförderte Sozial- und Gruppenräume</td> </tr> <tr> <td>1.000,00 €</td> <td>je Objekt max. 1 Förderbetrag für ein Angebot für öffentlichen oder alternativen Personennahverkehr (mindestens ein Angebot wie z. B. Carsharing, E-Bikes, Elektroautos als Gemeinschaftsautos)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>je Objekt max. 1 Förderbetrag anteilig</td> </tr> </table>	2.500,00 €	je vom Land geförderter Wohnung	500,00 €	zusätzlich je vom Land geförderter Wohnung bis max. 55 qm	2.500,00 €	für geförderte Sozial- und Gruppenräume	1.000,00 €	je Objekt max. 1 Förderbetrag für ein Angebot für öffentlichen oder alternativen Personennahverkehr (mindestens ein Angebot wie z. B. Carsharing, E-Bikes, Elektroautos als Gemeinschaftsautos)		je Objekt max. 1 Förderbetrag anteilig	<p>5. Höhe des Bau- und Folgekostenzuschusses</p> <p>Die maximale Fördersumme je Gebäude und/oder Investor ist zunächst auf 33 % der jährlich im Haushalt der Stadt Rheine veranschlagten Mittel für Investoren begrenzt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Antragstellung noch vorhanden sind.</p> <p>Am Jahresende prüft der Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement, ob noch Mittel aus dem Haushaltsansatz für Investoren (ggf. anteilig verteilt auf alle bewilligten Investorenanträge) aus dem Haushaltsjahr nachgezahlt werden können.</p> <p>Die Förderbeträge werden durch diese Regelung nicht erhöht.</p> <p>Baukostenzuschuss</p> <p>Der Förderbetrag wird wie folgt festgesetzt:</p> <table data-bbox="936 1066 1599 1450"> <tr> <td>2.500,00 €</td> <td>je vom Land geförderter Wohnung</td> </tr> <tr> <td>750,00 €</td> <td>zusätzlich je vom Land geförderter Wohnung bis max. 55 qm</td> </tr> <tr> <td>2.500,00 €</td> <td>für geförderte Sozial- und Gruppenräume</td> </tr> <tr> <td>1.000,00 €</td> <td>je Objekt max. 1 Förderbetrag für ein Angebot für öffentlichen oder alternativen Personennahverkehr (mindestens ein Angebot wie z. B. Carsharing, E-Bikes, Elektroautos als Gemeinschaftsautos)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>je Objekt max. 1 Förderbetrag anteilig</td> </tr> </table>	2.500,00 €	je vom Land geförderter Wohnung	750,00 €	zusätzlich je vom Land geförderter Wohnung bis max. 55 qm	2.500,00 €	für geförderte Sozial- und Gruppenräume	1.000,00 €	je Objekt max. 1 Förderbetrag für ein Angebot für öffentlichen oder alternativen Personennahverkehr (mindestens ein Angebot wie z. B. Carsharing, E-Bikes, Elektroautos als Gemeinschaftsautos)		je Objekt max. 1 Förderbetrag anteilig	<p>Anpassung an das Wohnraumversorgungskonzept</p>
2.500,00 €	je vom Land geförderter Wohnung																					
500,00 €	zusätzlich je vom Land geförderter Wohnung bis max. 55 qm																					
2.500,00 €	für geförderte Sozial- und Gruppenräume																					
1.000,00 €	je Objekt max. 1 Förderbetrag für ein Angebot für öffentlichen oder alternativen Personennahverkehr (mindestens ein Angebot wie z. B. Carsharing, E-Bikes, Elektroautos als Gemeinschaftsautos)																					
	je Objekt max. 1 Förderbetrag anteilig																					
2.500,00 €	je vom Land geförderter Wohnung																					
750,00 €	zusätzlich je vom Land geförderter Wohnung bis max. 55 qm																					
2.500,00 €	für geförderte Sozial- und Gruppenräume																					
1.000,00 €	je Objekt max. 1 Förderbetrag für ein Angebot für öffentlichen oder alternativen Personennahverkehr (mindestens ein Angebot wie z. B. Carsharing, E-Bikes, Elektroautos als Gemeinschaftsautos)																					
	je Objekt max. 1 Förderbetrag anteilig																					

Anlage 1

<p>100,00 €</p> <p>für die vom Land geförderten Wohnungen je Fahrradstellplatz in überdachten Fahrradhäusern, wenn je Wohnung wenigstens 0,6 Fahrradstellplätze nachgewiesen werden, jedoch maximal für 1 Stellplatz je Wohnung und nur anteilig für die vom Land geförderten Wohnungen</p> <p>Folgekostenzuschuss</p> <p>Der Förderbetrag ermittelt sich wie folgt:</p> <p>0 bis 20 Punkte = keine Förderung ab 21 Punkte = je Punkt 20,00 €</p>	<p>100,00 €</p> <p>für die vom Land geförderten Wohnungen je Fahrradstellplatz in überdachten Fahrradhäusern, wenn je Wohnung wenigstens 0,6 Fahrradstellplätze nachgewiesen werden, jedoch maximal für 1 Stellplatz je Wohnung und nur anteilig für die vom Land geförderten Wohnungen</p> <p>Folgekostenzuschuss</p> <p>Der Förderbetrag ermittelt sich wie folgt:</p> <p>0 bis 20 Punkte = keine Förderung ab 21 Punkte = je Punkt 20,00 €</p>	
<p>6. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>6. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten der neuen Richtlinie</p>